

Richtlinien

für die Verleihung des Ehrenzeichens, der Verdienstmedaillen, der Ehrennadel in Gold, der Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft, der Ehrenmünze, der Ehrenmitgliedschaft sowie des Ehrenvorsitzes des Eigenheimerverbandes Bayern e.V.

Die Reihenfolge der Ehrungen I bis IV entspricht dem vom Verband vorgegebenen Ablauf.
Zwischen den Verleihungen sollten normalerweise 10 Jahre liegen.

I. Ehrenzeichen



Mit dem Ehrenzeichen sollen Mitglieder geehrt werden, die sich durch aktive Mitarbeit in Ortsvereinigungen besondere Verdienste erworben haben. Das Ehrenzeichen wird nicht für eine bestimmte Dauer der Mitgliedschaft verliehen. Das Ehrenzeichen soll vor einer Auszeichnung mit der Verdienstmedaille der Stufe II verliehen werden.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Vorsitzenden der Ortsvereinigungen. In dem Vorschlag sind die Verdienste des zu Ehrenden darzulegen.

Das Ehrenzeichen wird mit einer Urkunde überreicht, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

II. Verdienstmedaille der Stufe II



Mit der Verdienstmedaille der Stufe II sollen besondere Verdienste für den Eigenheimerverband Bayern e. V. oder der diesem angeschlossenen Ortsvereinigungen gewürdigt werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Verdienstmedaille der Stufe II soll vor einer Auszeichnung mit der Verdienstmedaille der Stufe I verliehen werden.

Die Verleihung der Verdienstmedaille der Stufe II erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Landesvorstandes, sowie die Vorsitzenden der Ortsvereinigungen. In dem Vorschlag sind die Verdienste des zu Ehrenden ausführlich darzulegen.

Die Verdienstmedaille der Stufe II wird mit einer Urkunde überreicht, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

III. Verdienstmedaille der Stufe I



Die Verdienstmedaille der Stufe I wird für außergewöhnliche Verdienste um den Eigenheimerverband Bayern e. V. oder der diesem angeschlossenen Ortsvereinigungen verliehen. Hierbei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die Verdienstmedaille der Stufe I soll vor einer Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold verliehen werden.

Die Verleihung der Verdienstmedaille der Stufe I erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Vorsitzenden der Ortsvereinigungen. In dem Vorschlag sind die Verdienste des zu Ehrenden ausführlich darzulegen.

Die Verdienstmedaille der Stufe I wird mit einer Urkunde überreicht, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

IV. Ehrennadel in Gold



Die Ehrennadel in Gold wird an Mitglieder verliehen, die sich hervorragende Verdienste um den Eigenheimerverband Bayern e. V. erworben haben. Mit der Ehrennadel in Gold sollen nur Mitglieder geehrt werden, denen bereits die Verdienstmedaillen der Stufen II und I verliehen wurde.

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder des Landesvorstandes. In dem Vorschlag sind die Verdienste des zu Ehrenden ausführlich darzulegen.

Die Ehrennadel in Gold wird mit einer Urkunde überreicht, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

V. Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft



Für eine Mitgliedschaft von mindestens 40 Jahren wird – bei Vereinsmitgliedern auf Antrag des Vereins – eine Ehrennadel verliehen.

Die Ehrennadel wird mit einer Urkunde überreicht, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

VI. Ehrenmünze

Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderer Weise um den Eigenheimerverband Bayern e. V. verdient gemacht haben, kann eine Ehrenmünze verliehen werden.

Die Verleihung der Ehrenmünze erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Die Ehrenmünze wird mit einer Urkunde überreicht, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

VII. Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Landesvorstandes kann Mitgliedern des Präsidiums, Mitgliedern des Landesvorstandes, Revisoren des Verbandes und sonstigen Persönlichkeiten, die sich um den Eigenheimerverband Bayern e. V. besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Beschlussfassung hierüber erfolgt mit einfacher Mehrheit durch den Landesverbandstag.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde bestätigt, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen des Landesvorstandes sowie des Landesverbandstages. Das Ehrenmitglied hat jedoch kein Stimmrecht. Verbandsleistungen sind mit der Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden.

VIII. Ehrenvorsitzender

Auf Antrag des Landesvorstandes kann ein ausgeschiedener Präsident zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Beschlussfassung hierüber erfolgt mit einfacher Mehrheit durch den Landesverbandstag.

Das Amt des Ehrenvorsitzenden wird durch eine Urkunde bestätigt, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Der Ehrenvorsitz berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen des Landesvorstandes sowie des Landesverbandstages. Der Ehrenvorsitzende hat jedoch kein Stimmrecht. Verbandsleistungen sind mit dem Ehrenvorsitz nicht verbunden.

IX. Schlussbestimmung

Diese Fassung wurde in der Sitzung des Landesvorstandes vom 18. November 2000 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Fassung vom 21. November 1987 aufgehoben. Die Richtlinien wurden zuletzt geändert in der Sitzung des Landesvorstandes am 16. November 2002.